



Landeshauptstadt
München
**Referat für Klima- und
Umweltschutz**

Richtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen zum Einbau von Schallschutzfenstern und -fenstertüren
in bestehenden Wohngebäuden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München

Städtisches Schallschutzfensterprogramm

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Förderung
2. Antrags- und Zuschussberechtigte
3. Rechtsanspruch
4. Gesamtförderbetrag und Laufzeit
5. Für Vermieter – De-minimis-Regelung
6. Fördervoraussetzungen und Anforderungen
7. Ausschluss
8. Art und Umfang der Zuwendung
9. Förderverfahren / Antragstellung
10. Förderzusage
11. Bewilligungsbescheid / Auszahlung
12. Inkrafttreten

1. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen können von der Landeshauptstadt München nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden.

Die Mittel für diese Förderung sind zweckgebunden und dienen als Zuwendungen zu den Kosten von baulichen passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und -fenstertüren und Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich) in Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Küchen > 8 m², Kinderzimmer, Schlafzimmer sowie andere zu reinen Wohnzwecken genutzte Räume) von bereits bestehenden Wohnungen, die erheblichen Luftschallimmissionen durch den Straßenverkehrslärm von Kraftfahrzeugen ausgesetzt sind.

Wichtiger Hinweis:

Ein Auftrag zum Einbau von Fenstern und Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich darf erst erteilt werden, wenn der Antrag durch das Referat für Klima- und Umweltschutz geprüft wurde und eine schriftliche Förderzusage erteilt wurde.

2. Antrags- und Zuschussberechtigte

Antrags- und zuschussberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts als Gebäude- und Wohnungseigentümer*in sowie Wohnungseigentümergeinschaften.

Nicht antrags- und zuschussberechtigt sind sämtliche juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren nachgeordnete Behörden und Einrichtungen sowie deren Tochterunternehmen, unabhängig von deren Rechtsform und dem Grad der Beteiligung.

3. Rechtsanspruch

Bei dem Städtischen Schallschutzfensterprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge inkl. aller erforderlichen Unterlagen.

4. Gesamtförderbetrag und Laufzeit

Die Laufzeit des städtischen Schallschutzfensterprogramms begann am 16.09.2013 und läuft so lange fort bis die Fördermittel aufgebraucht sind.

Die haushaltsrechtlich für das Programm zur Verfügung stehenden Mittel (Gesamtförderbetrag) betragen 770.000 Euro.

5. Für Vermieter – De-minimis-Regelung

Die Zuschüsse werden an Eigentümer*innen von Mietwohnraum als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU vom 15.12.2023) vergeben.

Die Summe der gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 300.000,- Euro nicht überschreiten. Daher ist von der antragstellenden Person eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beigelegt ist.

6. Fördervoraussetzungen und Anforderungen

6.1 Grundsätzlich förderfähig sind bauliche passive Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden (Schallschutzfenster und -fenstertüren und deren Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich (Schalldämmlüfter und Rollladenkästen)), sofern am Immissionsort¹ die Lärmsanierungswerte von 64 dB(A) am Tag bzw. 54 dB(A) in der Nacht überschritten sind².

6.2 Anforderungen an förderfähige Schallschutzfenster und -fenstertüren und Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich

6.2.1 Grundsätzliche Anforderungen

a) Anforderungen an den Schallschutz

Standardanforderungen:

| | |
|--|---|
| • Schalldämm-Maß der am Bau eingebauten Fenster und Fenstertüren R'_w | 40 - 44 dB (Schallschutzklasse IV gemäß Tabelle 2 der VDI-Richtlinie 2719) |
| • Schalldämmlüfter Schalldämm-Maß (Bezugsfläche 1,9 m ²) $R_{w 1,9}$ | > 42 dB |
| Eigengeräusch des Lüfters bei max. Luftleistung ($L_{A,F,max}$) | max. 30 dB(A) ³ |
| • Rollladenkästen R'_w | > 40 dB |

1 Der maßgebende Immissionsort bei Gebäuden liegt in Höhe der Geschosdecke (0,2 m über der Fensteroberkante) an der Außenfassade des zu schützenden Raumes.

2 Für den Vergleich mit dem Lärmsanierungswert, werden die nach der aktuell gültigen Lärmkarte berechneten Fassadenpegel herangezogen.

3 30 dB(A) können individuell als zu laut für Schlafräume empfunden werden. Es wird daher empfohlen, Lüfter mit einer Eigengeräuschentwicklung < 30 dB(A) einzubauen.

Verminderte Anforderungen:

Abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 und vom Fensterflächenanteil, kann es ausreichend sein, Fenster der Schallschutzklasse III zu verwenden. Diese weisen um 5 dB niedrigere Schalldämmmaße als die in obenstehender Tabelle genannten Fenster der Schallschutzklasse IV auf.

Erhöhte Anforderungen:

Abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 und vom Fensterflächenanteil, kann es erforderlich werden, Fenster der Schallschutzklasse V zu verwenden. Diese weisen um 5 dB höhere Schalldämmmaße als die in oben stehender Tabelle genannten Fenster der Schallschutzklasse IV auf.

Dabei muss geprüft werden, ob die übrigen - nicht förderfähigen - Außenbauteile (Außenwand, Heizkörpernische usw.) ebenfalls diesen erhöhten Ansprüchen entsprechen (Anforderungen nach DIN 4109, Tabelle 10).

b) Anforderungen an die Montage und an den Einbau

Beim Einbau der Fenster und Fenstertüren sind die Vorgaben aus dem "Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren", herausgegeben von der "RAL-Gütegemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.", in der jeweils zum Tag der Antragstellung gültigen Fassung einzuhalten.

Mit einem Einbau nach Vorgaben des Leitfadens zur Montage sind die anerkannten Regeln der Technik zu erfüllen. Nach EnEV sind alle Fugen dauerhaft undurchlässig einzubauen. Dabei müssen raumseitige Fugen luftdicht und diffusionsbremsend und die Anschlussfuge außen schlagregendicht, aber diffusionsoffen ausgebildet werden.

Hinweis: Unabhängig davon ist der Mindestluftwechsel nach EnEV §6 einzuhalten, siehe hierzu Kapitel 6.2.2.b)

Hersteller-, Zuliefer-, Montagebetriebe, die nach Überprüfung durch das ift Institut für Fenstertechnik von der „RAL-Gütergemeinschaft Fenster und Haustüren e.V.“ das RAL Gütezeichen verliehen bekommen haben, dürfen Produkte und Leistungen mit dem Gütezeichen anbieten und ausführen.

Es wird empfohlen, Hersteller-, Zuliefer- und Montagebetriebe, die die vorgenannten Anforderungen nachweisen können, zu beauftragen.

6.2.2 Zusätzliche Anforderungen

Hinweis: Für alle Maßnahmen an Bestandsgebäuden im Sinne dieser Richtlinie gilt die EnEV in der am Tag der Antragstellung gültigen Fassung.

a) Fenster und Fenstertüren

- Wärmeschutz:

Außenbauteile dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird. Die gesamte Fenster- bzw. Fenstertürkonstruktion muss

- bei einem erforderlichen Schalldämm-Maß von 35 - 44 dB einen Wärmedurchgangskoeffizienten (U_w -Wert) von kleiner oder gleich $1,30 \text{ W/m}^2\text{K}$,
- bei einem erforderlichen Schalldämm-Maß von 45 dB oder größer einen U_w -Wert von kleiner oder gleich $1,80 \text{ W/m}^2\text{K}$

aufweisen.

Der Wärmedurchgangskoeffizient der Gesamtkonstruktion (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist der technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln.

- Sonstiges:

Alle Fenster und Fenstertüren müssen mit dem CE-Zeichen deklariert sein.

b) Schalldämmlüfter

- Einhaltung des Luftwechsels:

Für alle Wohn- und Aufenthaltsräume muss, aus Gründen des Bautenschutzes und der Lufthygiene, dafür gesorgt werden, dass der Mindestluftwechsel des gesamten Luftvolumens aller beheizten Räume von 0,5 pro Stunde eingehalten wird, bzw. der Bedarf von ca. 30 m³/h Frischluft pro Person abgedeckt wird.

Werden bestehende Wohngebäude modernisiert, sind die Vorgaben zum notwendigen Luftwechsel nach DIN 1946-6 einzuhalten. Es muss ein Lüftungskonzept erstellt werden, wenn bei einem

- Mehrfamilienhaus (MFH) 1/3 aller Fenster ausgetauscht werden und bei einem
- Einfamilienhaus ebenfalls 1/3 aller Fenster ausgetauscht werden oder mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

Alle zur Förderung beantragten Schalldämmlüfter müssen auf dieses Lüftungskonzept abgestimmt sein.

- Sonstiges:

Bei erhöhten Anforderungen an Energieeffizienz, Schallschutz und Raumluftqualität ist immer eine ventilatorgestützte Lüftung erforderlich.

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nur für Räume, die zu Schlafzwecken genutzt werden, Schalldämmlüfter gefördert. Grundsätzlich ist der Einbau von schalldämmten Zuluft-Einheiten oder schalldämmten Lüftungseinrichtungen mit Wärmerückgewinnung (Zu- und Abluft) zu empfehlen. Auf eine niedrige Leistungsaufnahme und Geräuscharmheit im Betrieb ist zu achten. Der Einbau muss systemkonform nach Angaben des Herstellers erfolgen.

c) Rollladenkästen

Vorhandene Rollladenkästen können mit geeigneten Materialien schalltechnisch nachgerüstet werden oder ersetzt werden. Beim Einbau neuer Rollladenkästen gelten die Einbauvorgaben nach DIN 4108 - Beiblatt 2 in der zum Tag der Antragstellung gültigen Fassung. Die darin veröffentlichten Grenzwerte für ψ und f_{rsi} im eingebauten Zustand sind einzuhalten. In jedem Fall muss der Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 erfüllt werden. Die Seitenteile des Rollladenkastens müssen schallentkoppelt im Mauerwerk eingebaut werden. Aufgrund des erhöhten Gewichts von schalldämmenden Rollladenkästen sind die statischen Rahmenbedingungen vor Einbau zu prüfen. Zusätzlich sind wärme gedämmte Gurtkästen und Bürstengurtführung am Gurtauslass zu empfehlen.

7. Ausschluss

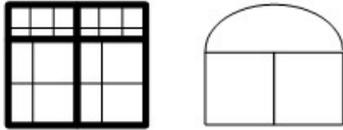
- 7.1 Nicht zuschussfähig sind Anwesen, die einer Verkehrslärmbelastung durch eine Bundesautobahn oder durch Eisenbahnverkehr ausgesetzt sind.
- 7.2 Wenn die vorhandenen Fenster und Fenstertüren bereits den Ansprüchen an die Schalldämmung genügen, werden keine Zuschüsse gewährt. Dies wird nach der Antragstellung vor Ort überprüft (siehe auch Punkt 9.4).
- 7.3 Sofern für ein Anwesen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten und das Gebäude erst nach der Rechtskraft errichtet oder wesentlich geändert wurde, ist die Förderung ausgeschlossen. Ausnahme: das betroffene Gebäude ist – ausgehend vom Jahr der Antragstellung - vor mehr als 15 Jahren errichtet worden (= kein Neubau).
Sofern die Baugenehmigung für einen Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Gebäudes vor weniger als 15 Jahren - ausgehend vom Jahr der Antragstellung - erteilt wurde, ist die Förderung für das betroffene Gebäude bzw. den betroffenen Gebäudeteil ausgeschlossen.
- 7.4 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Anwesen nach rechtskräftigem Bebauungsplan, Planfeststellungsbeschluss oder aus anderen Gründen zum Abriss bestimmt ist oder wenn das Anwesen im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegt.
- 7.5 Im Falle, dass
- a) sich bei einer geplanten wesentlichen Änderung einer Straße im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG innerhalb der nächsten 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderentscheidung (= Datum der Erstellung der Förderzusage) ein Rechtsanspruch gegenüber dem jeweilig gesetzlich Verpflichteten auf Schallschutz zur Einhaltung der Vorsorgewerte der 16. BImSchV ergibt,
 - b) der Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt München innerhalb der nächsten 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderentscheidung (= Datum der Erstellung der Förderzusage) Maßnahmen zur Lärminderung vorsieht, durch die die unter Ziffer 6.1 genannten Lärmsanierungswerte unterschritten werden oder
 - c) aus anderen Gründen vergleichbare Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden, durch die die unter Ziffer 6.1 genannten Lärmsanierungswerte unterschritten werden, werden keine Zuschüsse gewährt.
- 7.6 Nicht zuschussfähig sind Fenster von Räumen, die erst durch eine Nutzungsänderung zu Wohnzwecken genutzt werden sollen.
- 7.7 Ausgeschlossen ist die Doppelförderung von Fenstern und Fenstertüren im Städtischen Schallschutzfensterprogramm u n d
- im „Förderprogramm klimaneutrale Gebäude – FKG“. (Andere Maßnahmen wie z.B. Wärmeschutz an Außenwänden können im FKG zusätzlich gefördert werden.)
 - Schallschutzmaßnahmen im Förderprogramm „Wohnen ohne Lärm“.
- 7.8 Nicht bezuschusst werden:
- a) Maßnahmen (z.B. Fenster, Fenstertüren), die v o r Erteilung der Förderzusage in Auftrag gegeben oder begonnen wurden. Erst nach Erhalt der Förderzusage dürfen die Maßnahmen in Auftrag gegeben oder begonnen werden.

- b) Fenster bzw. Fenstertüren und deren Zusatzeinrichtungen in nicht zu reinen Wohnzwecken genutzten Räumen (wie z.B. Treppenhäuser, Büros jeglicher Art, Praxen, Bäder, Hausgänge und Flure).
 - c) Fenster bzw. Fenstertüren, die aus Tropenhölzern gefertigt werden.
 - d) Fenster bzw. Fenstertüren, die aus blei- oder cadmiumhaltigem PVC gefertigt werden.
 - e) Fenster bzw. Fenstertüren mit dem Isoliergas Schwefelhexafluorid SF₆ oder anderen fluorierten Treibhausgasen.
(Die Anwendung der genannten Treibhausgase als Isoliergas wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, Art. 8f. sowie Anhang II, verboten)
 - f) Fenster und Fenstertüren, die auf vorhandene Rahmen montiert werden.
 - g) Fenster und Fenstertüren, die in Wandöffnungen montiert werden, bei denen der alte Fensterrahmen (z.B. Holz) ganz oder teilweise vorhanden ist (von dieser Vorgabe kann abgewichen werden, wenn eine gutachterliche Stellungnahme über die Eignung der Konstruktion vorgelegt wird).
 - h) Schalldämmlüfter in Räumen, die nicht zu Schlafzwecken genutzt werden
 - i) Kosten für Architektenleistungen, Plangebühren, Bescheidgebühren oder ähnliches, sowie Kosten für Maler- bzw. Tapezierarbeiten, Reinigung und sonstige Ersatzkosten.
 - j) Maßnahmen, bei denen die Herstellung der Fenster und Fenstertüren und deren Zusatzeinrichtungen sowie der Einbau nicht durch einen einschlägigen Fachbetrieb erfolgt ist.
- 7.9 Die Gesamtmaßnahme ist dann nicht förderfähig, wenn bei der Endabnahmen festgestellt wird, dass Bauteile eingebaut wurden, die das Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche unter das erforderliche Gesamt-Schalldämm-Maß herabsetzen.

8. Art und Umfang der Zuwendung

- 8.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und ist durch die Höchstwerte (Kapitel 8.2) begrenzt.
- 8.2 Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen (eine evtl. absetzbare MwSt. wird entsprechend berücksichtigt), jedoch nicht mehr als die nachstehenden Höchstfördersummen und nicht mehr als 3.000 € je Wohneinheit. Bei den nachfolgenden Höchstfördersummen sind der fachgerechte Aus- und Einbau sowie alle sonstigen Nebenkosten berücksichtigt.

Die Förderhöhe bemisst sich nach Vorlage einer geprüften Schlussrechnung, die auf dem Angebot basiert.

| Bauteil/ Antragsteller*in | Höchstfördersumme |
|--|--------------------------|
| Fenster, Fenstertüren, Fenstertürkombinationen (Standard, bis SSK IV)⁴ | 300,- € / m ² |
| Fenster, Fenstertüren, Fenstertürkombinationen als Sonderkonstruktionen⁵: („T“-Format mit Sprossen, Rund-Segment-Spitzbogen, Denkmalgeschützt ⁶ , etc.)  | 400,- € / m ² |
| Schalldämmlüfter in Räumen, die zu Schlafzwecken genutzt werden | 350,- € / Stck. |
| Rolladenkästen (Ersatz von vorhandenen Rolladenkästen oder schalltechnische Nachbesserung der vorhandenen Rolladenkästen z.B. Auskleidung mit Dämmmatten) | 350,- € / Stck. |
| Bei maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 die ein - gegenüber dem Standard - um 5 dB höheres Schalldämm-Maß (SSK V) erforderlich machen (siehe Kapitel 6.2.1.a)), erhöht sich der Festbetrag bzw. der jeweilige max. Zuschuss um 20 % | |

9. Förderverfahren / Antragstellung

- 9.1 Die Anwesen, die die Fördervoraussetzungen gem. Kapitel 6.1 erfüllen, werden vom Referat für Klima- und Umweltschutz - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel - nach Hausnummern getrennt in das Förderprogramm aufgenommen. Die Förderfähigkeit eines Anwesens kann durch die Eigentümer auf der folgenden Internetseite ermittelt werden:
<https://stadt.muenchen.de/service/info/schallschutzfensterprogramm/1096949/n0/>
 Weitere Informationen über das Städtische Schallschutzfensterprogramm könne mit dem Suchbegriff „Schallschutzfensterprogramm“ auf www.muenchen.de bzw. www.muenchen.de/rku aufgerufen werden.
- 9.2 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag, unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars, gewährt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese sind:

-
- 4 Ein Austausch ist nur durch höchstens gleichwertige/ -artige Fensterkonstruktionen möglich. Nicht gefördert werden z.B. mehrflügelige Fenster, wenn vorher einflügelige Fenster vorhanden waren. Dagegen ist die Förderung des Einbaus von einflügeligen Fenstern möglich, wenn zuvor mehrflügelige Fenster eingebaut waren.
- 5 Die Fördersätze für Sonderkonstruktionen kommen nur zum tragen, wenn derartige Elemente bereits im Bestand eingebaut waren.
- 6 Bei Objekten, die unter Denkmalschutz stehen, ist die zugehörige technische Bearbeitung einer zustimmungsfähigen Ausführungsplanung und bauphysikalischen Bemessung in den Angebotspreis für die Fenster einzurechnen, wobei diese Leistungen alle Maßnahmen zur Bestandsaufnahme, Planung, Abstimmung mit dem Eigentümer*in und der zuständigen Denkmalbehörde, sowie Einholung erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen beinhalten.

- Angebot einer Fachfirma mit allen erforderlichen Angaben zu den angebotenen Fenstern, Fenstertüren, Schalldämmlüftern und Rollladenkästen (siehe Kapitel 6)
- Kopie der Gebäudepläne (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), bemaßt M 1:100. Folgende Informationen müssen eingezeichnet sein:
 - Abgrenzung der Wohneinheiten durch Trennstriche
 - Angabe von Breite und Höhe für Fenster, für die ein Zuschuss beantragt wird
 - Position der Schalldämmlüfter und Rollladenkästen
 - Benennung der Nutzung der jeweiligen Räume
 - Position der Schalldämmlüfter und Rollladenkästen

Als Nachweis zur Einhaltung der erforderlichen technischen Werte zum Schall- und Wärmeschutz (siehe Kapitel 6.2) sind folgende Dokumente beizulegen:

- **Fenster – Schallschutz:**
Als Nachweis für die Erreichung der erforderlichen R'_w -Werte im eingebauten Zustand sind mit der Angebotsabgabe dem Fenstersystem entsprechende Prüfzeugnisse nach DIN EN ISO 140-3 in Verbindung mit EN ISO 717-1 vorzulegen. Das Schalldämm-Maß R_{wp} für das Fenster (Glas und Rahmen) muss mindestens um 2 dB höher als das geforderte Schalldämm-Maß R'_w sein.
- **Fenster – Wärmeschutz:**
Der Nachweis für den Wärmedurchgangskoeffizient (U_w -Wert) der gesamten Fensterkonstruktion (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produktspezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für ein in den Produktspezifikationen üblicherweise verwendetes Rohbau-Fenstermaß von 1,23 m x 1,48 m zu ermitteln. Weiterhin zählt als Nachweis ein von einer anerkannten Zertifizierungsstelle (z.B. ift Rosenheim) erstelltes Prüfzeugnis oder Zertifikat, aus dem der U_w -Wert der Konstruktion eindeutig hervorgeht.
- **Fenster - Einbau und Montage:**
 - Nachweis, dass alle zum Einbau vorgesehenen Fenster mit einem CE Zeichen deklariert sind.
 - Beleg für die Qualitätssicherung der Fenster und deren Montage nach den Vorgaben der „Leitlinien zur Montage“, definiert durch die „RAL-Gütegemeinschaft für Fenster und Haustüren e.V.“ (Nachweis z.B. durch gesonderte Position in Leistungsverzeichnis, bzw. Schlussrechnung).
- **Schalldämmte Lüftungseinrichtung:**
Als Nachweis für die Erreichung der erforderlichen R'_w -Werte im eingebauten Zustand sind mit der Angebotsabgabe dem Lüftersystem entsprechende Prüfzeugnisse nach DIN EN ISO 140-10 vorzulegen. Das Schalldämm-Maß R_{wp} für das Lüftungsgerät muss mindestens um 2 dB höher als das geforderte Schalldämm-Maß R'_w sein.
- **Rollladenkasten:**
Als Nachweis für die Erreichung der erforderlichen R'_w -Werte im eingebauten Zustand sind mit der Angebotsabgabe dem Rollladensystem entsprechende Prüfzeugnisse nach DIN EN ISO 140-3 bzw. DIN EN 20140-10 in Verbindung mit EN ISO 717-1 vorzulegen. Das Schalldämm-Maß R_{wp} für den Rollladen muss mindestens um 2 dB höher als das geforderte Schalldämm-Maß R'_w sein.

Für Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich: Erweiterung des Angebots um den planerischen Mehraufwand für die entsprechende technische Ausarbeitung einer zustimmungsfähigen Ausführungsplanung inkl. bauphysikalischer Bemessungen für den Einbau der Schallschutzfenster. Die Leistungen beinhalten Maßnahmen zur Bestandsaufnahme, Planung, Abstimmung mit Eigentümern, der zuständigen Denkmalschutzbehörde sowie die Einholung erforderlicher Zustimmungen und Genehmigungen.

Die Antragsunterlagen werden vom Referat für Klima- und Umweltschutz geprüft.

- 9.3 Der Antrag sollte für sämtliche zuschussfähigen Fenster, Schalldämmlüfter und Rollladenkästen eines Anwesens gestellt werden.
- 9.4 Die Anträge können erst bearbeitet werden, wenn dem Antrag die für die einzelnen Maßnahmen geforderten und dort aufgeführten Anlagen und Dokumente beigelegt wurden. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind die Angaben und Unterlagen zu ergänzen.
Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem der Bewilligungsstelle sämtliche zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Wenn nach einer Nachforderung die fehlenden Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht vorgelegt werden, kann der Antrag abgelehnt werden.

Nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen wird der schalltechnische Zustand der vorhandenen Fenster vor Ort überprüft. Wenn die vorhandenen Fenster und Fenstertüren bereits den Ansprüchen an die Schalldämmung genügen, werden keine Zuschüsse gewährt.

Weiterhin wird geprüft, ob für das Gebäude, für das Zuwendungen beantragt werden, aufgrund des vorliegenden Außenlärmpegels Fenster, Schalldämmlüfter oder Rollladenkästen mit erhöhten Anforderungen nach Kapitel 6.2.1.a erforderlich sind und ob die übrigen Außenbauteile (Außenwand, Heizkörpernische usw.) ebenfalls diesen erhöhten Ansprüchen genügen (Anforderungen nach DIN 4109, Tabelle 10). Ergibt diese Prüfung die Notwendigkeit einer erhöhten Schallschutzklasse, so muss die antragstellende Person ein entsprechendes überarbeitetes Angebot einreichen.

- 9.5 Dieselbe Maßnahme ist aus städtischen Mitteln nur einmal förderfähig. Dies bedeutet, dass
- für die beantragte Maßnahme noch nicht von einem anderen Anspruchsberechtigten Fördermittel aus dem städtischen Schallschutzfensterprogramm beantragt bzw. ausbezahlt worden sein dürfen.
 - für die beantragte Maßnahme weder von der antragstellenden Person noch von einem anderen Anspruchsberechtigten ein Antrag auf Förderung aus dem städtischen Förderprogramm klimaneutrale Gebäude FKG gestellt worden sein darf bzw. in Zukunft gestellt werden darf, siehe auch Punkt 7.7.
- 9.6 Die antragstellende Person verpflichtet sich:
- gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von der antragstellenden Person die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.
 - dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen.
 - bei der gleichzeitigen Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Schallschutzfensterprogramm und Zuschussprogrammen Dritter die Vorgaben aus den Richtlinien der anderen in Anspruch genommenen Zuschussprogramme hinsichtlich der Kumulierbarkeit der Zuschüsse einzuhalten.

- die Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung eines Förderzuschusses erforderlich sind.

9.7 Die antragstellende Person muss dem von der Landeshauptstadt München bestellten Gutachter*in das uneingeschränkte Prüfungsrecht der technischen und fachlichen Abwicklung des Gutachtens gewähren. Dazu gehört auch das Betretungsrecht der Wohnung, um die Förderfähigkeit des Antrags zu verifizieren. Sollte das Betreten der Wohnung verwehrt werden, kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

10. Förderzusage

Das Referat für Klima- und Umweltschutz prüft anhand des eingegangenen Antrags und der in Kapitel 9 genannten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen grundsätzlich den Vorgaben der Förderrichtlinie entsprechen.

Bei Nichterfüllung der Vorgaben wird der Antrag abgelehnt.

Ergibt die Prüfung, dass die Maßnahmen grundsätzlich förderfähig sind, erhält die antragstellende Person eine entsprechende Förderzusage.

Erst nach Erhalt der Förderzusage dürfen die Maßnahmen in Auftrag gegeben oder begonnen werden.

11. Bewilligungsbescheid / Auszahlung

Die antragstellende Person hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Förderzusage die förderfähigen Schallschutzeinrichtungen fachgerecht einzubauen und die entsprechende Schlussrechnung vorzulegen. Die Schlussrechnung ersetzt den Verwendungsnachweis. Vermieter*innen legen zusätzlich zur Schlussrechnung die aktuell ausgefüllte De-minimis-Erklärung vor (s. Punkt 5).

In Ausnahmesituationen kann - sofern eine stichhaltige Erklärung der eingetretenen Verzögerungen vorliegt - eine Fristverlängerung gewährt werden. Die Beantragung der Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist schriftlich mit Begründung beim Referat für Klima- und Umweltschutz einzureichen.

Die Höhe der Zuwendung für die durchgeführten Maßnahmen wird nach Vorlage der Schlussrechnung und bei Vermietern zusätzlich der De-minimis-Erklärung sowie der Überprüfung vor Ort anhand der Vorgaben in Kapitel 8 festgelegt.

Hierbei wird u.a. geprüft, ob die ausgeführten Maßnahmen den Antragsunterlagen entsprechen. Die Überprüfung vor Ort wird vom Referat für Klima- und Umweltschutz oder von einer vom Referat beauftragten Stelle (Gutachter) durchgeführt.

Ergibt die Überprüfung vor Ort, dass die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der Förderrichtlinie fachgerecht und mangelfrei ausgeführt wurden, erlässt das Referat für Klima- und Umweltschutz den Bewilligungsbescheid, so dass die Zuwendung ausbezahlt werden kann. Für Vermieter*innen gilt zusätzlich, dass der Höchstbetrag von 300.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden darf.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.03.2023** in Kraft.